

Das Konzept der gesellschaftsrechtlichen Vermögensbindung zur Förderung nachhaltigen Unternehmertums

Lisa Beer¹

A. Einführung

Dass der Klimawandel und die zunehmende Zerstörung natürlicher Ökosysteme katastrophale Auswirkungen auf das menschliche Leben haben können, wird von Naturwissenschaftler:innen immer deutlicher skizziert.² Des Ausmaßes gegenwärtiger und bevorstehender ökologischer Krisen sind sich auch die Regierungen zahlreicher Staaten bewusst, die sich mit Unterzeichnung der UN-Agenda 2030 und des Klimaschutzabkommens von Paris politisch verpflichtet haben, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um diese Krisen zu bewältigen.³

Bei der Verursachung und der Bewältigung ökologischer Probleme wird Unternehmen eine entscheidende Rolle beigemessen. Aus diesem Grund finden immer mehr nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften Eingang in Gesellschaftsrechtsordnungen, die ein breites Spektrum von Regulierungsstrategien abbilden und auf unterschiedliche Art und Weise Steuerungspotenzial entfalten. In einzelnen Staaten wurden bestimmten Unternehmen Sorgfaltspflichten auferlegt, wodurch die Einhaltung umwelt- und menschenrechtsbezogener Standards im Rahmen unternehmerischer Tätigkei-

-
- 1 Lisa Beer ist Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. Der folgende Text basiert auf einem, am 24. Juni 2023 veröffentlichten, von Lisa Beer verfassten Verfassungsblogbeitrag („Nachhaltigkeit durch Vermögensbindung“), der zum Zwecke der Veröffentlichung in diesem Tagungsband leicht abgewandelt wurde.
 - 2 S. z.B. J. Rockström et al., Planetary Boundaries: Exploring the Safe Operating Space for Humanity, Ecology and Society 14 (2009), Art. 32; W. Steffen et al., Planetary boundaries: Guiding human development on a changing planet, Science 347 (2015), 736.
 - 3 Vgl. United Nations, Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development, A/RES/70/1; United Nations, Paris Agreement (2015).

ten entlang der gesamten Wertschöpfungskette verbessert werden soll.⁴ Auch werden auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene immer mehr Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten eingeführt, die Transparenz über Nachhaltigkeitsauswirkungen von Unternehmenstätigkeiten schaffen sollen.⁵

Einige Staaten verfolgen, um nachhaltiges Unternehmertum zu fördern, neben der Statuierung von Sorgfalts- und Transparenzpflichten einen Ansatz, der in Deutschland durch einen im Jahr 2020 vorgelegten Gesetzentwurf über eine „GmbH mit gebundenem Vermögen“ (GmbH-gebV)⁶ aufgegriffen wurde: Die Einführung einer gesellschaftsrechtlichen Vermögensbindung (*asset lock*).⁷ Obwohl grundsätzlich alle Staaten, die eine Vermögensbindung eingeführt haben, das Ziel verfolgen, nachhaltiges Unternehmertum zu fördern, erfolgt die konkrete Ausgestaltung der diesbezüglichen Vorschriften in verschiedenen Rechtsordnungen teilweise sehr unterschiedlich. Der GmbH-gebV-Gesetzentwurf sieht beispielsweise vor, dass eine GmbH-gebV keinen sozialen oder ökologischen Zweck verfolgen muss. Ob und inwiefern sich eine Vermögensbindung in dieser Form eignet, einen Beitrag zu nachhaltigem Unternehmertum zu leisten, ist umstritten.⁸

4 Sorgfaltspflichten finden sich beispielsweise in Frankreich (*Loi de Vigilance*) und im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Auf europäischer Ebene sollen bestimmten Unternehmen künftig durch die *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD) Sorgfaltspflichten auferlegt werden, hierzu M. Nietsch/ M. Wiedmann, Der Vorschlag zu einer europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie im Unternehmensbereich (Corporate Sustainability Due Diligence Directive), CCZ 2022, 125.

5 Hierzu W. Schön, „Nachhaltigkeit“ in der Unternehmensberichterstattung, ZfPW 2022, 207; zu den europäischen Entwicklungen M. Nietsch, Von der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – eine Momentaufnahme zum Vorschlag der Corporate Sustainability Reporting Directive, ZIP 2022, 449.

6 Der Gesetzentwurf ist abrufbar unter: <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/> (letzter Abruf: 26. Juli 2023).

7 Zur GmbH-gebV S. Ulrich, Stiftung Verantwortungseigentum: Neue Runde in der Diskussion über neue Rechtsform für gebundenes Vermögen, GmbHR 2023, R211; M. Reiff, Verantwortungseigentum im GmbHG? Zur Forderung nach einer eigenständigen Rechtsform mit gebundenem Vermögen, NZG 2023, 770; H. Fleischer, Ein Schönheitswettbewerb für eine neue Gesellschaftsform mit Nachhaltigkeitsbezug: zur rechtspolitischen Diskussion um eine GmbH mit gebundenem Vermögen, ZIP 2022, 345.

8 S. hierzu N. Neitzel, Vermögensbindung und Nachhaltigkeit, KJ 55 (2022), 479.

B. Grundlegendes Konzept der gesellschaftsrechtlichen Vermögensbindung

Das Kernelement des Konzepts der Vermögensbindung ist ein Verbot von Gewinnausschüttungen an Anteilseigner:innen eines Unternehmens (Shareholder). Dieses Verbot kann an die Wahl einer bestimmten Gesellschaftsrechtsform geknüpft werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass erwirtschaftete Gewinne langfristig im Unternehmen gebunden bleiben und dem Unternehmenszweck zugutekommen.

Rechtsregelungen, die die Möglichkeit einer Vermögensbindung vorsehen und verschiedene Ausgestaltungsoptionen repräsentieren, finden sich beispielsweise in Frankreich (*Entreprise Solidaire d'Utilité Sociale*), im Vereinigten Königreich (*Community Interest Company*), in Dänemark (*Registreret Socialøkonomisk Virksomhed*) und in Schweden (*aktiebolag med särskild vinstutdelningsbegränsning*).⁹

C. Vermögensbindung und nachhaltiges Unternehmertum

Doch wird die Unternehmenspraxis durch eine Vermögensbindung automatisch nachhaltig? Diese Frage wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur unter Bezugnahme auf die konkrete Ausgestaltung von Rechtsvorschriften diskutiert.¹⁰ Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob eine Vermögensbindung mit der Verfolgung eines ökologischen oder sozialen Zwecks verknüpft werden muss. Während im GmbH-gebV-Gesetzentwurf von einer Zweckbindung explizit Abstand genommen wird, die Gesellschaft also sowohl einen erwerbswirtschaftlichen als auch einen gemeinnützigen Zweck verfolgen kann (vgl. § 77a Abs. 1 S. 2 GmbHG-gebV-Gesetzentwurf), wird eine solche im Vereinigten Königreich (vgl. Sec. 35 *Companies [Audit, Investigations and Community Enterprise] Act 2004*) und in Frankreich (vgl. Art. L3332-17-1 *Code du travail*) ausdrücklich verlangt.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, dass eine Vermögensbindung auch ohne Zweckbindung geeignet sein kann, nachhaltiges Unternehmertum zu

9 S. F. Möslin/ A. Sanders, Vermögensbindung und Europäisches Gesellschaftsrecht, JZ 2022, 923 (924 f. m.w.N.); F. Möslin/ A. Sanders, Eine neue Rechtsform für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen ist europarechtskonform, FAZ Einspruch vom 7.3.2023, abrufbar unter: <https://www.faz.net/einspruch/niederlassungsfreiheit-vereinbarkeit-der-neuen-rechtsform-fuer-gesellschaften-mit-gebundenem-vermoegen-18730502.html> (letzter Abruf: 26. Juli 2023).

10 Vgl. Neitzel, Vermögensbindung und Nachhaltigkeit (Fn. 7), 479 m.w.N.

fördern. Voraussetzung ist jedoch, dass bestimmte Anforderungen an den Umfang und die Abänderlichkeit erfüllt sind, die Vermögensbindung durch gesetzliche Vorschriften also auf eine bestimmte Art und Weise ausgestaltet ist.

I. Vollumfänglichkeit der Vermögensbindung

Der Umfang der Vermögensbindung variiert von Rechtsordnung zu Rechtsordnung.¹¹ Der GmbH-gebV-Gesetzentwurf zeichnet sich dadurch aus, dass das Vermögen zu 100 % in der Gesellschaft gebunden bleiben soll. Dies würde bedeuten, dass Gesellschafter:innen grundsätzlich (lediglich) eine Entlohnung für ihre Arbeit erhalten würden, während die Ausschüttung von Gewinnen an Anteilseigner:innen vollumfänglich ausgeschlossen wäre. Eine Beteiligung an einer vermögensgebundenen Gesellschaft würde also nicht primär, um das eigene Privatvermögen zu vermehren, sondern aus innerer Überzeugung von der Geschäftsidee- und Tätigkeit erfolgen.¹²

Je strikter das Ausschüttungsverbot ausgestaltet ist, desto geringer ist der Anreiz, das unternehmerische Handeln am Ziel der Gewinnmaximierung zugunsten der Anteilseigner:innen auszurichten.¹³ Gerade dann, wenn ein Unternehmen Nachhaltigkeit in seinen Geschäftszweck integrieren und einen Beitrag zur ökologischen und sozialen Transformation der Wirtschaft leisten will, kann durch eine Vermögensbindung verhindert werden, dass kurzfristige Gewinninteressen zu Lasten der Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen in den Vordergrund treten.¹⁴

Durch eine vollumfängliche Vermögensbindung und ein striktes Gewinnausschüttungsverbot wird einem Unternehmen also ausreichend Raum geboten, Aspekte in unternehmerische Entscheidungsprozesse einzubeziehen, die mit der Förderung von globalen Nachhaltigkeitszielen in Zusammenhang stehen. Es besteht keinerlei Druck, Gewinninteressen, die der Verfolgung eines nachhaltigen Geschäftszwecks entgegenstehen, gerecht werden zu müssen. Der Blick kann über die Interessen der Anteils-

11 Hierzu *Möslein/ Sanders*, Vermögensbindung und Europäisches Gesellschaftsrecht (Fn. 8), 923.

12 S. auch *B. Lomfeld/ N. Neitzel*, Verantwortungseigentum!, Verfassungsblog vom 13.3.2021, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/verantwortungseigentum/> (letzter Abruf: 26. Juli 2023).

13 Zum Shareholder Value Modell *A. Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, Tübingen 2022, S. 123 ff.

14 *Neitzel*, Vermögensbindung und Nachhaltigkeit (Fn. 7), 481 ff.

eigner:innen hinaus auf die Interessen aller Stakeholder erweitert werden, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette direkt oder indirekt von den Aktivitäten eines Unternehmens betroffen sind. Solche Rahmenbedingungen sind von großem Vorteil, um globale Nachhaltigkeitsziele erreichen und planetare Krisen bewältigen zu können.

II. Unabänderlichkeit der Vermögensbindung

Sofern die Vermögensbindung nicht ohne Weiteres abgeändert werden kann, können Vermögenswerte der Gesellschaft grundsätzlich nicht zur Mehrung des eigenen Vermögens veräußert werden. Die Gefahr, dass Rechtsnachfolger:innen aus rein finanziellen Motiven an ein anderes Unternehmen veräußern, das einen völlig anderen, auch nachhaltigkeitsfremden, Geschäftszweck verfolgt, ist dann sehr gering. Eine Umgehung von Vorschriften, die beispielsweise eine Abänderlichkeit durch einen Beschluss der Gesellschafter:innen ausschließen, muss durch gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Umwandlung und der Verwendung von Liquidationserlösen verhindert werden.

Vor allem dann, wenn ein Unternehmen in erster Linie zur Verfolgung eines ökologischen (oder sozialen) Zwecks gegründet werden soll, könnte ein großes Interesse daran bestehen, die Gesellschaft einem unabänderlichen *asset lock* zu unterwerfen. Hierdurch kann die nachhaltige Geschäftsidee über Generationen hinweg aufrechterhalten und der Gefahr einer unerwünschten Übernahme begegnet werden. Auch auf Seiten von Kund:innen und Investor:innen, die im Rahmen ihrer Kauf- und Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeit achten, besteht ein Interesse, dass Unternehmen, die ökologische (und soziale) Verantwortungsübernahme versprechen, nicht von rein profitorientierten Unternehmen übernommen werden. Dies zeigt insbesondere der mediale Aufschrei, den die Übernahme des Unternehmens *Ankerkraut* durch den Großkonzern *Nestlé* verursacht hat.¹⁵

Gesetzliche Vorschriften, die verhindern, dass eine Vermögensbindung beispielsweise durch einen einfachen Beschluss aufgehoben werden kann

15 S. Diemand, Großkonzerne essen Seele auf, FAZ vom 16.5.2022, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/nestle-und-ankerkraut-warum-deutsche-grossen-konzernen-oft-misstrauen-18029254.html> (letzter Abruf: 26. Juli 2023).

– und Regelungen zur Verwendung eines etwaigen Liquidationserlöses und zu Umwandlungsmöglichkeiten vermögensgebundener Gesellschaften –, finden sich sowohl in ausländischen Rechtsordnungen als auch im GmbH-gebV-Gesetzentwurf.¹⁶ Es gilt: Je strenger die Vorschriften bezüglich der Abänderlichkeit ausgestaltet sind, desto attraktiver ist eine gesellschaftsrechtliche Vermögensbindung für Unternehmen, die über Generationen hinweg einen (nachhaltigkeitsfördernden) Zweck verfolgen wollen, der über die Gewinnmaximierung zugunsten der Anteilseigner:innen hinausgeht.¹⁷

III. Nachhaltigkeit trotz fehlender Zweckbindung

Anders als in einigen ausländischen Rechtsordnungen ist im GmbH-gebV-Gesetzentwurf vorgesehen, dass eine GmbH-gebV nicht zwingend einen sozialen oder ökologischen Zweck verfolgen muss.¹⁸ Ob sie einen erwerbswirtschaftlichen oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, steht ihr frei (vgl. § 77a Abs. 1 S. 2 GmbH-gebV-Gesetzentwurf).

Vor diesem Hintergrund wäre es also möglich, dass eine GmbH-gebV gemeinwohlschädliche Tätigkeiten ausübt, indem sie sich beispielsweise an der Förderung fossiler Energieträger beteiligt oder Textilien vertreibt, bei deren Produktion erhebliche Umweltschäden verursacht werden. Auch sind Fälle denkbar, in denen eine Gesellschaft zunächst hohe Ziele mit Nachhaltigkeitsbezug erreichen möchte, von diesem Vorhaben aber nach einiger Zeit Abstand nimmt und den Gesellschaftszweck sowie den Unternehmensgegenstand ändert.¹⁹ Dies wirft die Frage auf, ob das Konzept der Vermögensbindung, sofern eine solche nicht mit einer Beschränkung möglicher Geschäftszwecke kombiniert wird, tatsächlich geeignet sein kann, einen Beitrag zu nachhaltigem Unternehmertum zu leisten.

Im Rahmen der argumentativen Auseinandersetzung mit dieser Frage muss beachtet werden, dass sich in einigen ausländischen Rechtsordnungen

16 S. Möslin/ Sanders, Vermögensbindung und Europäisches Gesellschaftsrecht (Fn. 8), 924 ff.

17 So auch Neitzel, Vermögensbindung und Nachhaltigkeit (Fn. 7), 491.

18 Vgl. Möslin/ Sanders, Vermögensbindung und Europäisches Gesellschaftsrecht (Fn. 8), 924 ff.

19 Ausführlicher zum Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand W. Servatius in: U. Noack/ W. Servatius/ U. Haas (Hrsg.), GmbHG, 23. Aufl., München 2023, § 1 Rn. 5.

zwar eine Beschränkung des Geschäftszwecks findet. Für eine GmbH-gebV würden jedoch, im Einklang mit dem aktuellen Gesetzentwurf, strenge Regelungen hinsichtlich des Umfangs und der Abänderlichkeit des Gewinnausschüttungsverbots gelten.²⁰ Solche strengen Regelungen führen dazu, dass langfristiges Denken und Handeln – eine Grundvoraussetzung für die Bewältigung planetarer Krisen – im Unternehmen an erster Stelle stehen. Abgesehen davon ist es nicht leicht, eine präzise und, im Hinblick auf die Erreichung globaler Nachhaltigkeitsziele zielführende Definition von einem ökologischen oder sozialen Zweck, der in die Rechtsordnung integriert werden soll, zu finden. Flexibilität bei der Festlegung des Geschäftszwecks und der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten einer vermögensgebundenen Gesellschaft steht einem nachhaltigem Unternehmertum schließlich keineswegs zwingend im Wege.

1. Langfristigkeit als Grundvoraussetzung für Nachhaltigkeit

Gesellschafter:innen, die ihr Unternehmen einer Vermögensbindung mit Gewinnausschüttungsverbot unterwerfen, wollen ihren Geschäftszweck in der Regel mit allen Mitteln langfristig sichern. Hierdurch treffen sie auch eine bewusste Entscheidung, den Interessen von Shareholdern (z.B. an hohen Dividendenzahlungen), die oftmals kurzfristiger Natur sind, kein besonderes Gewicht zu verleihen.²¹ Das Konzept der Nachhaltigkeit ist mit dem Konzept der Langfristigkeit nicht völlig identisch, allerdings bestehen gewisse Überschneidungspunkte. Eine bedeutende Gemeinsamkeit ist darin zu erblicken, dass beide Konzepte dem unternehmerischen Ansatz entgegenstehen, den Unternehmenswert zur Befriedigung kurzfristiger Gewinninteressen von Anteilseigner:innen zu maximieren.²²

Gerade Unternehmen, die sich für Umwelt- und Klimaschutz einsetzen wollen, müssen von einer starken Fokussierung auf Shareholder Abstand nehmen und kurzfristiges Gewinnstreben vermeiden. Die Bewältigung pla-

20 Nach § 77g Abs. 2 S. 1 des Entwurfs darf das Vermögen der Gesellschaft nicht an die Gesellschafter:innen ausgezahlt werden (Vollumfänglichkeit). Gem. § 77b Abs. 1 S. 2 des Entwurfs kann die dauerhafte Vermögensbindung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden (Unabänderlichkeit).

21 So bezüglich Sozialunternehmen F. Möslin/ C. Sørensen, Nudging for Corporate Long-Termism and Sustainability? Regulatory Instruments from a Comparative and Functional Perspective, *Columbia Journal of European Law* 24 (2018), 391 (404).

22 S. auch Möslin/ Sørensen, Nudging for Corporate Long-Termism and Sustainability? (Fn. 20), 393.

netarer Krisen erfordert naturgemäß eine umfassende Einbeziehung verschiedener Interessengruppen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Ohne langfristiges Denken und Handeln kann die Verwirklichung globaler Nachhaltigkeitsziele nur schwerlich gelingen. Dies ergibt sich auch daraus, dass sich die Folgen von umwelt- und klimaschädlichem Verhalten oft erst nach sehr langer Zeit zeigen.²³

Die Bedeutung, die vor diesem Hintergrund einer *vollumfänglichen* und *unabänderlichen* Vermögensbindung unabhängig von einer Zweckbindung zukommt, lässt sich am Beispiel eines Unternehmens veranschaulichen, welches Textilien auf besonders umweltverträgliche Art und Weise produzieren und vertreiben möchte: Haben sich die Gesellschafter:innen für eine Vermögensbindung, die nicht mit der Verfolgung eines bestimmten Zwecks verbunden ist, entschieden, steht es ihnen frei, zu einem beliebigen Zeitpunkt vom Gedanken der Umweltverträglichkeit Abstand zu nehmen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass Dividendenzahlungen ausgeschlossen sind. Erwirtschaftete Gewinne können nach wie vor nicht zur Mehrung des eigenen Privatvermögens verwendet werden. Deshalb werden Gesellschafter:innen eine Vermögensbindung nicht leichtfertig, sondern nur dann wählen, wenn sie von der Geschäftsidee so überzeugt sind, dass sie diese unabhängig von persönlichen finanziellen Vorteilen langfristig, über Generationen hinweg aufrechterhalten wollen. Eine gesetzliche Vermögensbindung bietet insofern vielen nachhaltigkeitsbedachten Unternehmen ideale Rahmenbedingungen zur langfristigen Aufrechterhaltung ihrer Geschäftsidee.

2. Schwierigkeiten einer gesetzlichen Zweckbestimmung

Die gesetzliche Festlegung eines nachhaltigkeitsfördernden Zwecks ist außerdem mit enormen Schwierigkeiten verbunden.²⁴

Auf europäischer Ebene sollen Rechtsakte, mit denen beabsichtigt wird, einen Beitrag zur ökologischen und sozialen Transformation der Wirtschaft zu leisten, explizit der Verwirklichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs und Pariser Klimaschutzziele) dienen. Dies kommt beispielsweise in den Erwägungsgründen 6 und 11 der Richtlinie 2022/2464 (*Corporate*

23 S. zum Verhältnis von Nachhaltigkeit und Langfristigkeit auch Möslin/ Sørensen, Nudging for Corporate Long-Termism and Sustainability? (Fn. 20), 393.

24 S. hierzu beispielsweise die europäischen Entwicklungen im Bereich der Schaffung einer Nachhaltigkeitstaxonomie.

Sustainability Reporting Directive [CSRD]) sowie dem EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums²⁵ zum Ausdruck. Die Bestimmung des Nachhaltigkeitsbegriffs und dessen Operabilität sind seit vielen Jahren Gegenstand natur- und geisteswissenschaftlicher Forschung.²⁶ Eine – nicht ohne Weiteres abänderbare – Festlegung gesetzlich spezifizierter Nachhaltigkeitsziele, die eine Gesellschaft mit Vermögensbindung verfolgen muss, um im Einklang mit dem interdisziplinär und international ausgerichteten Nachhaltigkeitsverständnis zu agieren, gestaltet sich als äußerst komplexes Unterfangen. Hinzu kommt, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte, die für die Verwirklichung der SDGs und Pariser Klimaschutzziele relevant sind, oft zeitnahe Reaktionen und innovative Ideen erfordern.

3. Erfordernis unternehmerischer Flexibilität

Die Möglichkeit einer freien Zweckbestimmung könnte für die Förderung nachhaltigen Unternehmertums sogar von Vorteil sein.

Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb Unternehmen, die sich an der Bewältigung ökologischer und sozialer Herausforderungen beteiligen wollen, nicht auch ohne gesetzlich festgelegte Zweckbindung einen bedeutenden Beitrag zur notwendigen ökologischen und sozialen Transformation der Wirtschaft leisten können. Ihnen steht sektorspezifisch und im Rahmen ihrer konkreten Geschäftstätigkeit eine Vielzahl an Möglichkeiten offen, nachhaltig zu handeln. Gerade für nachhaltigkeitsbewusste Unternehmen dürfte das Konzept der vollumfänglichen Vermögensbindung eine Chance bieten, sämtliche Gewinne zur Verwirklichung des nachhaltigkeitsfördernden Geschäftszwecks zu nutzen, ohne dem Druck ausgesetzt zu sein, Gewinninteressen von Shareholdern gerecht werden zu müssen. Gleichzeitig könnte angesichts der zunehmenden Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen Wettbewerbsdruck dahingehend erzeugt werden, dass sich Unternehmen von anderen positiv abgrenzen, indem sie besonders innovative nachhaltige Geschäftspraktiken umsetzen.

25 EU-Kommission, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, COM(2018) 97 final vom 8.3.2018.

26 Ausführlich zum Nachhaltigkeitsbegriff im Kontext des Unternehmensrechts *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht (Fn. 12), Teil 1.

D. Fazit

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine gesellschaftsrechtliche Vermögensbindung einen Beitrag zu nachhaltigem Unternehmertum leistet, hängt von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Rechtsvorschriften ab. Geht eine Vermögensbindung mit strengen Anforderungen an den Umfang und die Abänderlichkeit einher, haben Gesellschaften neben der Gründung eines „Sozialunternehmens“ zusätzliche Möglichkeit, ideelle Zwecke, die über kurzfristige Gewinninteressen hinausgehen, langfristig verfolgen zu können. Dies gilt unabhängig davon, ob eine vermögensgebundene Gesellschaft gesetzlich zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks verpflichtet ist. Mit der Definition nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten und der Festlegung eines nachhaltigen Zwecks sind ohnehin erhebliche Schwierigkeiten verbunden. Außerdem kann Flexibilität bei der Ausgestaltung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes vor dem Hintergrund, dass sich die Forschung im Bereich der Operabilität des Nachhaltigkeitsbegriffs stets weiterentwickelt, sogar von Vorteil sein.

Unternehmen, die sich an der Bewältigung planetarer Krisen beteiligen wollen und zu diesem Zweck eine nachhaltige Geschäftsidee entwickeln, können durch die Wahl einer Vermögensbindung sicherstellen, dass Gewinne, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit erwirtschaftet werden, langfristig und über Generationen hinweg dem Geschäftszweck zugutekommen. Durch die Einführung einer gesellschaftsrechtlichen Vermögensbindung werden somit Rahmenbedingungen geschaffen, in denen sich nachhaltiges Unternehmertum entfalten kann. Deshalb kann sie, unabhängig von einer gesetzlichen Bindung an die Verfolgung eines bestimmten Zwecks, als Baustein im Rahmen der ökologischen und sozialen Transformation der Wirtschaft betrachtet werden.²⁷ Sie ermöglicht und fördert eine Abkehr von der Fokussierung auf kurzfristige Gewinninteressen und eine Zuwendung zu verschiedenen Interessen aller Stakeholder.

27 S. auch *Möslein/ Sanders*, Vermögensbindung und Europäisches Gesellschaftsrecht (Fn. 8), 929 f.